

# Änderungen durch das neue Pflanzenschutzrecht und dessen Auswirkungen auf den Weinbau

**Dr. Friedrich Merz**

**Regierungspräsidium Stuttgart**

12.04.2012 in Heilbronn-Erlenbach



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

# Neue Rechtsnormen in der EU



- **Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (EU-Pflanzenschutzmittelverordnung)**
- **Verordnung über Statistiken zu Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung)**
- **Richtlinie über den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)**
- **Richtlinie betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (EU-Maschinenrichtlinie)**



# Gliederung

- **Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)**
- **Neues Pflanzenschutzgesetz**
  - Integrierter Pflanzenschutz
  - Nationaler Aktionsplan
  - Sachkunde
  - Geräteprüfung
  - Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen



**Verordnung über das  
Inverkehrbringen von  
Pflanzenschutzmitteln  
(Verordnung (EG) Nr.  
1107/2009)**



**(„Zulassungsverordnung“)**

**Bekanntmachung am 24. November 2009 im Amtsblatt  
der EU.**

**Die Verordnung trat am 14. Dezember 2009 in Kraft und  
wurde nach 18 Monate am **14.06.2011** in allen EU-  
Staaten gültig.**

**Die Richtlinien 91/414/EWG und 79/117/EWG wurden  
aufgehoben.**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

# Zulassungsverordnung

## Wichtige Ziele

- Genehmigung von Wirkstoffen auf europäischer Ebene, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene nach einheitlichen Grundsätzen.
- Hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt.
- Verbesserung der Funktion des Binnenmarktes durch Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.



# Zulassungsverordnung

## **Genehmigungskriterien für Wirkstoffe (Artikel 4) Gefahrenbedingte Ausschlusskriterien für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (Anhang II):**

- 1. Krebserregend, erbgutschädigend,  
fortpflanzungsschädigend**
- 2. Den Hormonhaushalt schädigende Wirkung**
- 3. Schwer abbaubare, sich anreichernde, toxische Stoffe**

**Die Kriterien greifen erst bei der erneuten Bewertung  
der Wirkstoffe. Verlust von Wirkstoffen möglich.**



# Zulassungsverordnung

## Änderungen bei Pflanzenstärkungsmitteln

Die EU-VO kennt **Pflanzenstärkungsmittel** nicht. Sie sind eine Besonderheit des deutschen Pflanzenschutzrechtes (§ 45).

Die neue Definition für ein Pflanzenschutzmittel (PSM) lautet:  
„**Pflanzenschutzmittel bestehen aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten und sind dazu bestimmt, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Entwicklung vorzubeugen**“ (Artikel 2).

Produkte zur Erhöhung der pflanzeneigenen Widerstandskraft gegen Schaderreger sind also als PSM anzusehen.

Neue Definition für Pflanzenstärkungsmittel (§ 2, 10.):

Stoffe, die allgemein der Gesunderhaltung von Pflanzen dienen, ohne die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels (Artikel 2) zu haben.



# Zulassungsverordnung

## Änderungen bei Pflanzenstärkungsmitteln

- Das bisherige Listungsverfahren wird durch ein Anzeigeverfahren abgelöst.
- Pflanzenstärkungsmittel, die nach altem Recht gelistet wurden, dürfen noch bis zum **14. Februar 2013** in Verkehr gebracht werden.
- Gelistete Produkte, die der neuen Definition entsprechen und weiter vermarktet werden sollen, müssen bis dahin neu angezeigt werden.
- Für die anderen Produkte können die Listungsinhaber die Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko und anschließend die Zulassung als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko beantragen.





# Zulassungsverordnung

## Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (Artikel 22)

Anreize für die Markteinführung von  
Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko.

Wirkstoffe, die bestimmte Kriterien erfüllen, werden einer  
eigenen Kategorie zugeordnet.

Die Aufnahme dieser Wirkstoffe in die Positivliste ist  
länger gültig (höchstens 15 Jahre).

Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich solche  
Wirkstoffe enthalten, gelten als "Pflanzenschutzmittel  
mit geringem Risiko" und unterliegen einem  
vereinfachten und schnelleren Zulassungsverfahren.



# Zulassungsverordnung

## Safener, Synergisten, Beistoffe (Artikel 25, 27) Zusatzstoffe (Artikel 58)

- Für **Safener, Synergisten** wird ein Bewertungsverfahren festgelegt und eine Positivliste eingeführt.
- **Beistoffe**, deren Verwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt hat, sind nicht mehr in Pflanzenschutzmitteln zulässig; sie werden in einer Negativliste aufgeführt.
- Für **Zusatzstoffe** sieht die Verordnung eine Zulassungspflicht vor.

Mitgliedstaaten können bis zur Annahme detaillierter Vorschriften, nationale Bestimmungen für die Zulassung anwenden.



# Zulassungsverordnung

## Zusatzstoffe

- Bis das harmonisierte Zulassungsverfahren der EU für Zusatzstoffe wirksam wird, ersetzt ein Genehmigungsverfahren das bisherige Listungsverfahren.
- Zusatzstoffe, die nach altem Recht gelistet wurden, dürfen noch bis zum **14. Februar 2022** in Verkehr gebracht und angewendet werden.



# Zulassungsverordnung

## Vergleichende Bewertung und Substitution (Artikel 24)

**Pflanzenschutzmittel mit unerwünschten Eigenschaften sollen nur so lange auf dem Markt bleiben, bis Alternativen zur Verfügung stehen.**

**Wirkstoffe, die ein höheres Risiko für Mensch und Umwelt aufweisen, bilden die Kategorie „zu ersetzende Wirkstoffe“. Der Wirkstoff wird höchstens für die Dauer von 7 Jahren genehmigt. Die Genehmigung kann einmal oder mehrmals erneuert werden.**

**Die Nutzen-Risiko-Abwägung wird im nationalen Zulassungsverfahren vorgenommen (Artikel 50).**



# Zulassungsverordnung

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die solche Substitutionskandidaten enthalten, sind nicht möglich wenn:

- Alternativen die deutlich sicherer sind, ohne wesentliche wirtschaftliche und praktische Nachteile, bestehen.
- Mittel im Resistenzmanagement verzichtbar.

**Die Auswirkungen auf die Zulassungen für geringfügige Anwendungen (Genehmigungen) müssen berücksichtigt werden!**

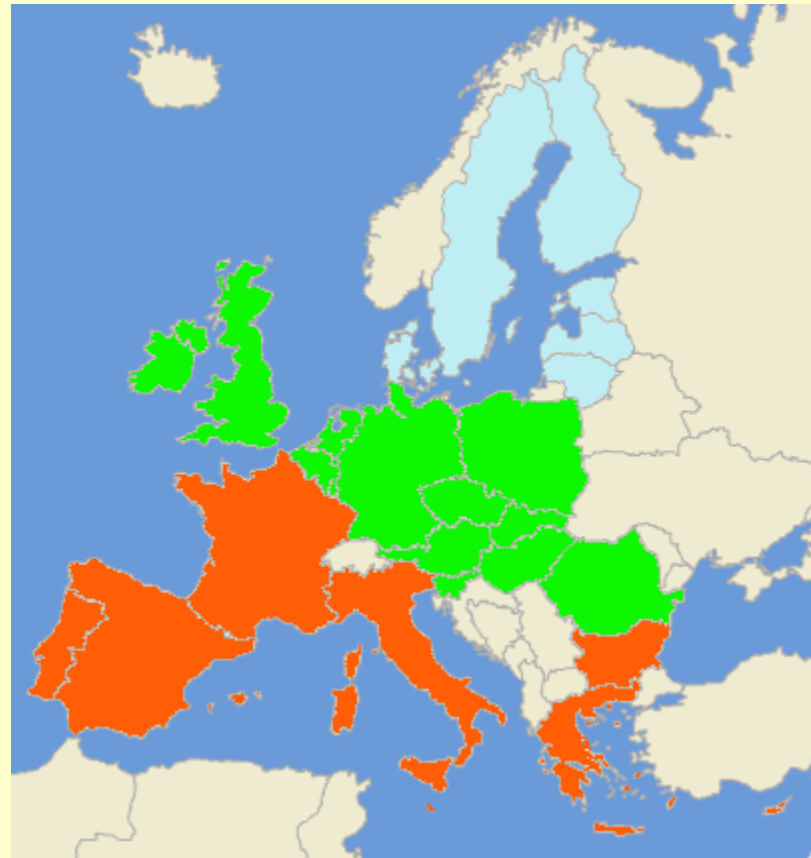


# Zulassungsverordnung

## Gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (Artikel 40)

Drei Zonen (Anhang I):

- A - Norden
- B - Mitte
- C - Süden



# Zulassungsverordnung

## Harmonisierung der Zulassung (Artikel 40)

**3 Zonenmodell, gegenseitige Anerkennung innerhalb der Zonen. Ausnahme:** Anwendung im Gewächshaus und Saatgutbehandlung.

Drei Zonen (Anhang I): Nord (A), Mitte (B), Süd (C)

Deutschland in ‚Zone B‘ mit Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Großbritannien, Irland, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien.

- **Bearbeitungszeit 120 Tage.**
- **Antragsteller Firmen, aber auch betroffene Wirtschaft (Verbände).**

**Alte Zulassungen, die nach der RL 91/414/EWG gewährt wurden, können nicht über Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegenseitig anerkannt werden!**



# Zulassungsverordnung

## Geringfügige Verwendungen (Lücken)

- Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen (Artikel 51) und gegenseitige Anerkennung von geringfügigen Verwendungen wie in Artikel 40 (2) = **Genehmigung nach § 18a PflSchG.**
- Notfallsituationen im Pflanzenschutz (Artikel 53) = **Gefahr im Verzuge nach § 11 (2) PflSchG.**  
Zulassung für 120 Tage
- Keine EU-Regelung für **einzelbetriebliche Genehmigung nach § 18b PflSchG.**  
Bisheriges Verfahren wird fortgeführt (§ 12 in Verbindung mit § 22 (2) im neuen PflSchG.





# Zulassungsverordnung

## Aufbrauchfrist (Artikel 46)

### **Aufbrauchfrist höchstens 18 Monate!**

Höchstens 6 Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens 1 Jahr für den Verbrauch der Restbestände.

In Deutschland gelten für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach dem 14. Juni 2011 endet, Aufbrauch- und Abverkaufsfristen von 6 bzw. 18 Monaten (§ 11, 28 PflSchG).



# Zulassungsverordnung

## Parallelhandel (Artikel 52)

Regelung zum Parallelhandel soll den freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln verbessern. Genehmigung innerhalb von 45 Arbeitstagen für identische Pflanzenschutzmittel.

Voraussetzung für die Genehmigung:

1. Das Mittel ist in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen,
2. Herstelleridentität, gleiches Unternehmen, Konzernverbund, angeschlossenes Unternehmen.
3. Identischer Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten.
4. Höchstgehalte an Verunreinigungen müssen bei Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten eingehalten werden.



# Zulassungsverordnung

## Parallelhandel (Artikel 52)

5. Identische Formulierung.
6. Identische Beistoffe.
7. Größe, Material und Form der Verpackung muss identisch oder gleichwertig sein.

Genehmigung ist auch bei Eigengebrauch, jedoch nicht für Reimporte (§ 46 PflSchG) erforderlich.

Genehmigung für den Parallelhandel ist für die Dauer der Zulassung gültig, auch dann, wenn der Inhaber der Zulassung für das Referenzmittel die Aufhebung der Zulassung beantragt.



# Zulassungsverordnung

## Aufzeichnungen (Artikel 67)

- **Bestimmungen zur Führung von Aufzeichnungen**  
Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln müssen entsprechende Aufzeichnungen 5 Jahre, **berufliche Anwender 3 Jahre aufbewahren.**

Der Leiter eines Betriebes ist verpflichtet, Aufzeichnungen unter Angabe des Anwenders zu führen (§ 11 PflSchG):

- behandelte Fläche
- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zeitpunkt der Anwendung
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, Schaderreger bzw. sonstiger Zweck)



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

Veröffentlichung am 13.02.2012,  
Inkrafttreten des Gesetzes am 14.02.2012.



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz (§ 3)

**Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.** Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

1. die Einhaltung der **allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes** des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG
2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - a) **vorbeugende Maßnahmen**,
  - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
  - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
  - d) **der Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen**

**Allgemeine Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes sind in der EU spätestens ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Nationaler Aktionsplan (§ 4)

Ziele des Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- Reduzierung der Risiken, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind, um 25 % bis zum Jahr 2020.
- Reduzierung der Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (notwendiges Maß).
- Reduzierung des Anteils einheimischer und eingeführter Agrarprodukte mit Rückstands-Höchstgehaltsüberschreitungen.

**Erstellung bis 14. Dezember 2012.**

**Überprüfung des Aktionsplanes alle 5 Jahre.**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Sachkunde (§ 9)

### Bescheinigungsregelung!

### Sachkundenachweis ist erforderlich für:

- Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln.
- Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln (Groß-, Einzelhändler, Verkäufer, Lieferanten).
- Berater, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Dienstleistung Beratung zum Pflanzenschutz erteilen (private oder öffentliche Beratungsdienste, Handelsvertreter, Einzelhändler).
- Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen.
- **Personen, die Pflanzenschutzmittel über das Internet, auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit, in Verkehr bringen.**





# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Sachkunde (§ 9)

Die unteren Landwirtschaftsbehörden stellen auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen **fachlichen Kenntnisse** und die erforderlichen **praktischen Fertigkeiten** verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.

- **Nach altem Recht erworbene Sachkunde gilt bis zum 26.11.2015.**
- Nach altem Recht sachkundige Personen können bis zum **26.05.2015** einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises stellen.
- **Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen.**
- Die Fort- oder Weiterbildung ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- Der 3- Jahreszeitraum für Fort- und Weiterbildung beginnt am 01.01.2013.





# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Sachkunde (§ 9)

- Widerruf der Sachkunde wenn erforderliche Zuverlässigkeit, fachlichen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten fehlen, oder bei wiederholten Verstößen gegen das Pflanzenschutzgesetz und der auf dem Gesetz beruhenden Verordnungen.
- Kein Nachweis der Fortbildung: Behörde setzt eine Frist.
- Widerruf der Sachkunde bei Nichteinhaltung der Frist.
- **Neuer Sachkundenachweis erst nach bestandener Prüfung und bei der erforderlichen Zuverlässigkeit!**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Sachkunde (§ 9)

### Eine Sachkunde ist nicht erforderlich für:

- nicht berufliche Anwender von Pflanzenschutzmittel, die im Bereich Haus- und Kleingarten zugelassen sind.
- die Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis .
- die Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis.
- die Anwendung von Pflanzenschutzmittel zur Wildschadensverhütung durch nicht berufliche Anwender.

**Einzelheiten werden im Jahr 2012 in einer Verordnung geregelt.**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 23)

Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen ab **Ende 2015** nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis verfügt.

Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Pflanzenschutzgeräte (§ 16)

### Geräteprüfung

- Neue Pflanzenschutzgeräte werden künftig EU-einheitlichen Normen genügen müssen und mit einem CE- Kennzeichen versehen sein.
- Alle im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte (auch Karrenspritzen, Beiz-, Granulatstreu-, Bodenentseuchungs- und Nebelgeräte) sind regelmäßig zu prüfen. **Ausgenommen sind nur Rückenspritzen!**  
Prüfung alle 5 Jahre (ab 2020 alle 3 Jahre).

In Deutschland zur Zeit Prüfpflicht alle 2 Jahre für:

- Feldspritzen
  - Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen.
- **Einzelheiten werden im Jahr 2012 in einer Verordnung geregelt.**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Eine Genehmigung soll nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen

1. im Weinbau in Steillagen

2. im Kronenbereich von Wäldern.



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf eine Genehmigung nach Absatz 2 nur für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels erteilt werden,

1. das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen worden ist oder
2. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen nach dem Verfahren nach Absatz 4 genehmigt worden ist.

Das BVL veröffentlicht im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger eine Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung zur Anwendung mit Luftfahrzeugen erteilt worden ist.





# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

### Auflagen und Anwendungsbestimmungen:

- Es gelten die im Rahmen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel für die Ausbringung mit Bodengeräten festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen.
- Die Anwendung der Mittel auf Flächen in Nachbarschaft zu Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem **Abstand von 20 Metern** erfolgen.



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

Liste der genehmigten Mittel für den Weinbau/ Steillagen:

Mittel	Kenn-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung
<u>Peronospora</u>		
Mildicut	005159-00	
Forum Gold	006393-00	Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.
Delan WG	004424-00	Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
Folpan 80 WDG	004459-00	Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.
Profiler	006499-00	
Cuproxin Flüssig	004147-00	Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.
Kocide opti	006198-00	Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.
Cueva	004456-00	



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

Liste der genehmigten Mittel für den Weinbau/ Steillagen:

Polyram WG	033986-00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</li> <li>• Zu anderen angrenzenden Flächen muss ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden, es sei denn</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die angrenzende Fläche wird landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt</li> <li>- die angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) sind weniger als 3 m breit oder</li> <li>- die angrenzenden Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) sind nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden.</li> </ul>



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (§18)

Liste der genehmigten Mittel für den Weinbau/ Steillagen:

<u>Oidium</u>		
Collis	025203-00	
Discus	024331-00	
Vivando	025628-00	
Vento Power	006204-00	
Topas	033590-00	
Talius	025678-00	
Netzschwefel	024657-00	<p>Bei der Anwendung muss ein Abstand von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) sind weniger als 3 m breit oder</li> <li>- die angrenzenden Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) sind nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden.</li> </ul>



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

## Ahndung von Verstößen

Bisher wurden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet.  
Neu ist die Aufnahme von Straftatbeständen (§ 69):

- Verbreitung von Schadorganismen.
- **Einfuhr, Inverkehrbringen und Anwendung von verbotenen Pflanzenschutzmitteln.**
- Vorsätzliches Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten eines Tieres oder Entnehmen einer Pflanze oder Beschädigung oder Zerstörung des Standortes einer **streng geschützten Art.**

**Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.**

- **Herstellung und Inverkehrbringen von gefälschten Pflanzenschutzmitteln.**

**Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**



# Zusammenfassung

## Zulassungsverordnung

Die gefahrenbasierte Bewertung der Wirkstoffe wird sich erst mittelfristig auswirken. Unsicherheiten bleiben wegen fehlender Kriterien für die Bewertung der Wirkstoffe.

Produkte zur Erhöhung der pflanzeneigenen Widerstandskraft gegen Schaderreger sind nicht mehr als Pflanzenstärkungsmittel, sondern als Pflanzenschutzmittel anzusehen.

Zulassungspflicht für Zusatzstoffe.

Die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen innerhalb der drei Zonen der Europäischen Union wird erst mittelfristig zu einer Verbesserung der Zulassungs- Situation und zu einer Harmonisierung führen.



# Zulassungsverordnung

**Abverkaufsfrist von 6 Monaten. Aufbrauchfrist nur noch 18 Monate!**

**Regelung zum Parallelhandel soll den freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln verbessern. Herstelleridentität erforderlich.**

**Berufliche Anwender müssen Aufzeichnungen 3 Jahre aufbewahren.**



# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

- Das System des deutschen Pflanzenschutzrechtes wurde weitgehend übernommen.
- Änderungen waren in einer Reihe von Details erforderlich.
- Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes sind ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.
- Nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen erstellt werden.
- Bescheinigungsregelung zur Pflanzenschutz-Sachkunde wird kommen (ab 2015).





# Deutsches Pflanzenschutzgesetz

Geräteprüfung für alle Pflanzenschutzgeräte, ausgenommen Rückenspritzen. Prüfung alle 3 Jahre?

Hubschraubereinsatz im Weinbau in Steillagen mit Einschränkungen und Auflagen weiterhin möglich.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

